

ZH_OBERGERICHT LA200005 vom 13. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA200005

FR: ZH_OBERGERICHT LA200005 du 13 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LA200005 del 13 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 4. Mai 2018 vor Erstinstanz in einem arbeitsrechtlichen Forderungsverfahren. Mit Urteil vom 25. November 2019 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 55 S. 32 = Urk. 63 S. 32): " 1. Die Klage wird abgewiesen.

E. 2

Die Entscheidungsbüher wird auf Fr. 10'500.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Kläger vollumfänglich auferlegt. Die Gerichtskosten werden aus dem vom Kläger geleisteten Vor schuss bezogen. Der Fehlbetrag von Fr. 1'750.– wird vom Kläger nachgefordert.

E. 4

Die Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 14'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 15'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 13. August 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.